Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 01.03.2023

Für unsere Einrichtung gültig sind die jeweils aktuellen Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), der **CoronaVO des Landes Baden-Württemberg,** der **CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen** sowie der **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahme-Verordnung (SchAusnahmV).**
Es gilt für unsere Einrichtung somit aktuell folgende

Besuchsregelung

Für Besuche gilt weiterhin bis voraussichtlich zum 07.04.2023 die Maskenpflicht (Atemschutzmaske FFP 2 oder vergleichbar). Eine Testpflicht gibt es ab dem 01.03.2023 nicht mehr.

BESUCHSREGELUNG im Einzelnen

1. Besuche sind, unter Beachtung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht jederzeit möglich.

2. **Händedesinfektion**
   Besucher*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Es steht ein Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung.

3. Maskenpflicht
   Es besteht ein FFP-2-Maskenpflicht im ganzen Gebäude. Die Atemschutzmasken sind von den Besucher*innen selbst zu beschaffen und mitzubringen.

   Eine Ausnahme von der FFP-2-Maskenpflicht gilt
   a) im Freien, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann,
   b) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
   c) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 01.03.2023

4. <u>Abstandsgebot</u>
   Es gilt grundsätzlich ein Abstandsgebot zu anderen Personen von min. 1,5 Meter.
   Ausnahmen sind im Einzelfall möglich
   Für Personen,
   a) die ausschließlich in gerader Linie verwandt sind,
   b) Geschwister und deren Nachkommen sind oder
   *c) dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Partner*innen*
   *d) und solche, die im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohner*innen bei der Nahrungsaufnahme, einen Besuch abstatten.*

AUSGANGSREGELUNG

5. Bewohnerinnen und Bewohner werden gebeten das Verlassen sowie die Rückkehr in die Einrichtung auf ihrem Wohnbereich anzuzeigen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

Kurzfristige Änderungen der Besuchsregelungen sind, aufgrund einer veränderten Infektionslage oder einer Aktualisierung amtlicher Anordnungen, jederzeit möglich.

Martin Hayer
Einrichtungsleitung

Betretungsverbot für infizierte Personen

⇨ Besuchsregelung siehe Information am Haupteingang und Homepage

Ein Betretungsverbot gilt weiterhin für alle Personen (auch für Mitarbeiter*innen)

wenn diese

a. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.